



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

22.11.2023

58. Jahrgang, Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Satzung für das Städtische Elisabethenheim Deggendorf vom 22.11.2023 _____	133
Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggendorf (Innovative Mitte) _____	135
Kommunales Förderprogramm der Stadt Deggendorf zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung (Kommunales Fassadenförderprogramm) _____	141
Bekanntmachung Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung einer Sechsfeld-Sporthalle am Schulzentrum Deggendorf, Konrad-Adenauer-Str. 6, auf dem Grundstück Fl. Nr. 952 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 04.09.2023 – SG 40/ Rn-Wi (Bauplan-Nr. B-2023-76) _____	147
Bekanntmachung Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Holzschuppens an der bestehenden Garage in Deggendorf, Ruselbergstraße 79, auf dem Grundstück Fl. Nr. 212/3 der Gemarkung Mietraching; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 20.09.2023 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. B-2022-175) _____	149

Bekanntmachung Nachbarbeteiligung durch öffentliche
Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erneuerung der bestehenden Werbeanlagen in Deggendorf,
Bahnhofstr. 7, auf dem Grundstück Fl. Nr. 235/1 der Gemarkung
Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 30.10.2023 –
SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. W-2023-12) _____ 151

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung der neu ausgebauten Straßenfläche „Ludwig-Kaiser-Weg“
zur Ortsstraße _____ 153

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Teileinziehung der gewidmeten Ortstraße Nr. 24 „Bruckstraße“ _____ 155

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Aufstufung eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges
Nr. 260 (Seewiesenweg) zur Ortsstraße (Hauptstraße) _____ 157

Satzung
für das
Städtische Elisabethenheim Deggendorf
vom 22.11.2023

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Stadtrat Deggendorf mit Beschluss vom 20.11.2023 für das Städtische Elisabethenheim Deggendorf folgende

Satzung

§ 1

Die Einrichtung führt den Namen „Städtisches Elisabethenheim Deggendorf“. Sie steht im Eigentum der Stadt Deggendorf und wird als öffentliche Einrichtung betrieben, die wie ein Sondervermögen von der Stadt Deggendorf verwaltet wird.

§ 2

Das Städtische Elisabethenheim Deggendorf mit Sitz in Deggendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist der Betrieb eines Pflegeheims, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Die Tätigkeit der Einrichtung ist darauf gerichtet, Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie die Förderung der Altenhilfe.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Deggendorf erhält keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere von der Finanzverwaltung anerkannte inländische steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Der Betrieb der Einrichtung regelt sich nach dem jeweils gültigen Heimvertrag und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung, die in der ortsüblichen Weise vorzunehmen ist, in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung für das Städtische Elisabethenheim vom 22.11.2002 außer Kraft.

Deggendorf, den 22.11.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggendorf (Innovative Mitte)

Die in der Stadtratssitzung am 29.07.2019 beschlossenen Förderrichtlinien wurden in der Stadtratssitzung am 28.07.2021 erstmalig geändert und nun erneut in der Stadtratssitzung am 25.09.2023 erweitert.

1. Zielsetzung

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion im Stadtzentrum für die Bevölkerung der Stadt Deggendorf.

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist es auch, durch neue Nutzungen die Nutzungsvielfalt zu erhöhen und das Zentrum auch nach Ladenschluss zu beleben.

Der Einzelhandel, die Gastronomie, das Handwerk und der Dienstleistungsbereich im Ortskern sollen gestärkt werden, um die Versorgungsfunktion der Ortsmitte nachhaltig zu stärken und weiter auszubauen. Leerstände in der Erdgeschossenebene sollen hierfür einer Neubelegung oder Wiedervermietung zugeführt werden. Im Einzelfall können bei drohenden Leerständen auch präventiv Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Nutzung gefördert werden.

Da der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum sehr groß ist, muss jede Möglichkeit genutzt werden, um Wohnraum zu schaffen. Die Sanierung bestehender Gebäude leistet einen wichtigen Beitrag hierzu. Das bestehende Förderprogramm wird daher insoweit erweitert, als künftig auch Sanierungsmaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Wohnraum in allen Geschossen förderfähig sind.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind

Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Inneren eines Gebäudes zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume.

2.2 Förderfähig sind auch

Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Inneren eines Gebäudes zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen für die Nutzungen Wohnen, Kultur, Forschung und Wissenschaft, soziale Einrichtungen etc.

- 2.3 Förderfähig sind auch bauliche Maßnahmen im Gebäudeinneren in allen Geschossen, um darin Wohnraum zu schaffen. Darunter fallen zum Beispiel die Änderung der Grundrisse oder die Erneuerung von Sanitär- und Elektroinstallationen.
- 2.4 Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Barrieren und zur Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit
- 2.5 Nicht gefördert werden
- Neubaumaßnahmen,
 - Investitionen in mobilen Anlagen und transportable Inneneinrichtungen,
 - Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Planungskosten,
 - Entsorgungskosten.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms ist identisch mit dem Geltungsbereich des Fassadenförderprogramms. Der Geltungsbereich ist in Form eines Lageplans als Anlage dem Förderprogramm beigelegt.

Um einen Konflikt mit der Zielsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes zu vermeiden, wird eine Nutzungsänderung zugunsten einer Wohnnutzung in den Erdgeschosszonen am Oberen Stadtplatz, am Luitpoldplatz, am Michael-Fischer-Platz, am Pferdemarkt, in der Bahnhofstraße und in der Pfleggasse von der „Förderung Wohnen“ ausgenommen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte.
- 4.2 Mieter und Pächter können ausnahmsweise direkt gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen schriftlich nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1 Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungsmittel gewährt werden.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Kostenanteile, die durch andere öffentliche Haushalte (z. B. Denkmalschutz) gefördert werden können (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung),
 - Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (z. B. Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind),
 - Kosten die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
 - Maßnahmen, die vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden bzw. für die keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde,

- Maßnahmen, die von der Vereinbarung mit der Stadt (bzw. bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn von dem schriftlich festgehaltenen Ergebnis der Beratung) abweichend ausgeführt wurden
- reine Instandhaltungsmaßnahmen.

5.4 Bindefrist

- Die Bindefrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel.
- Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Deggendorf. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Deggendorf durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.
- 6.2 Je Einzelobjekt (Ladeneinheit) können bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Die höchstmögliche Fördersumme ist dabei allerdings auf 25.000 € (ohne Umsatzsteuer, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht) begrenzt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Zu diesen Fällen zählen insbesondere eine überdurchschnittliche Größe sowie eine besondere stadtraumstrukturelle Bedeutung der geförderten Maßnahme.
- 6.3 Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
- 6.4 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich. Jedoch darf durch verschiedene Maßnahmen, deren Bindefrist nach Nr. 5.4 noch nicht abgelaufen ist, insgesamt für das gleiche Objekt die Höchstfördersumme nach Nr. 6.2 (Satz 2) nicht überschritten werden.
- 6.5 Maßnahmen mit Kosten unter 1.000 € werden nicht gefördert.
- 6.6 Eine erneute Förderung einer bereits geförderten Maßnahme ist frühestens nach 10 Jahren seit der letzten Förderung oder in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Deggendorf in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern.
- 6.7 Eine Nachförderung ist nicht möglich. Mehrkosten oder ausgefallene Mittel anderer Zuschussgeber sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Deggendorf einzureichen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens ist eine kurze wirtschaftliche Begründung der Maßnahme beizufügen.
- 7.3 Der gegenwärtige Zustand des Objekts ist insbesondere durch Farbfotos zu dokumentieren.

- 7.4 Die Stadt Deggendorf überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen und ermittelt die förderfähigen Kosten.
- 7.5 Danach schließen die Stadt Deggendorf und der Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab, in welcher der Zuwendungsempfänger u.a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahmen zusagt (Modernisierungsvereinbarung).
- 7.6 Bei der Antragstellung (Anzahl der Angebote) und Vergabe von Aufträgen sind die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung - kurz ANBest-P – in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Sofern die Auftragsvergabe bei Maßnahmen nicht an den Anbieter des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt, sind die Mehrkosten durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

8. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers oder von Helfern des Zuwendungsempfängers können unter folgenden Voraussetzungen als förderfähig anerkannt werden:

- Auf eine fachgerechte Ausführung ist zu achten.
- Über geleistete Materialkosten und Stundenaufwand sind Nachweise zu erbringen.
- Nur tatsächlich an Helfer ausbezahlte Leistungen sind förderfähig; die Auszahlungen sind in geeigneter Weise zu belegen.
- Die geleisteten Stundenkosten müssen den üblichen Sätzen entsprechen (z.B. nach HOAI oder Tariflohn).
- Bei den vom Zuwendungsempfänger selbst erbrachten Stundenkosten müssen Zuschläge für Wagnis und Gewinn o.ä. unberücksichtigt bleiben; entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

9. Maßnahmenbeginn

- 9.1 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. Als Baubeginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 9.2 In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Deggendorf auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

10. Abrechnung und Auszahlung

- 10.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Deggendorf eine Zusammenstellung der Kosten und der dazugehörigen Belege vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- 10.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren.
- 10.3 Die Stadt Deggendorf prüft, ob die Maßnahme entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung durchgeführt wurde, stellt die förderfähigen Kosten fest, und zahlt den Zuschuss, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, an den Zuwendungsempfänger aus.
- 10.4 Eine Nachförderung bei erhöhten Kosten ist nicht möglich.

11. Einzelfallentscheidung

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ausschuss des Deggendorfer Stadtrates eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

12. Inkrafttreten

Dieses erweiterte Förderprogramm tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

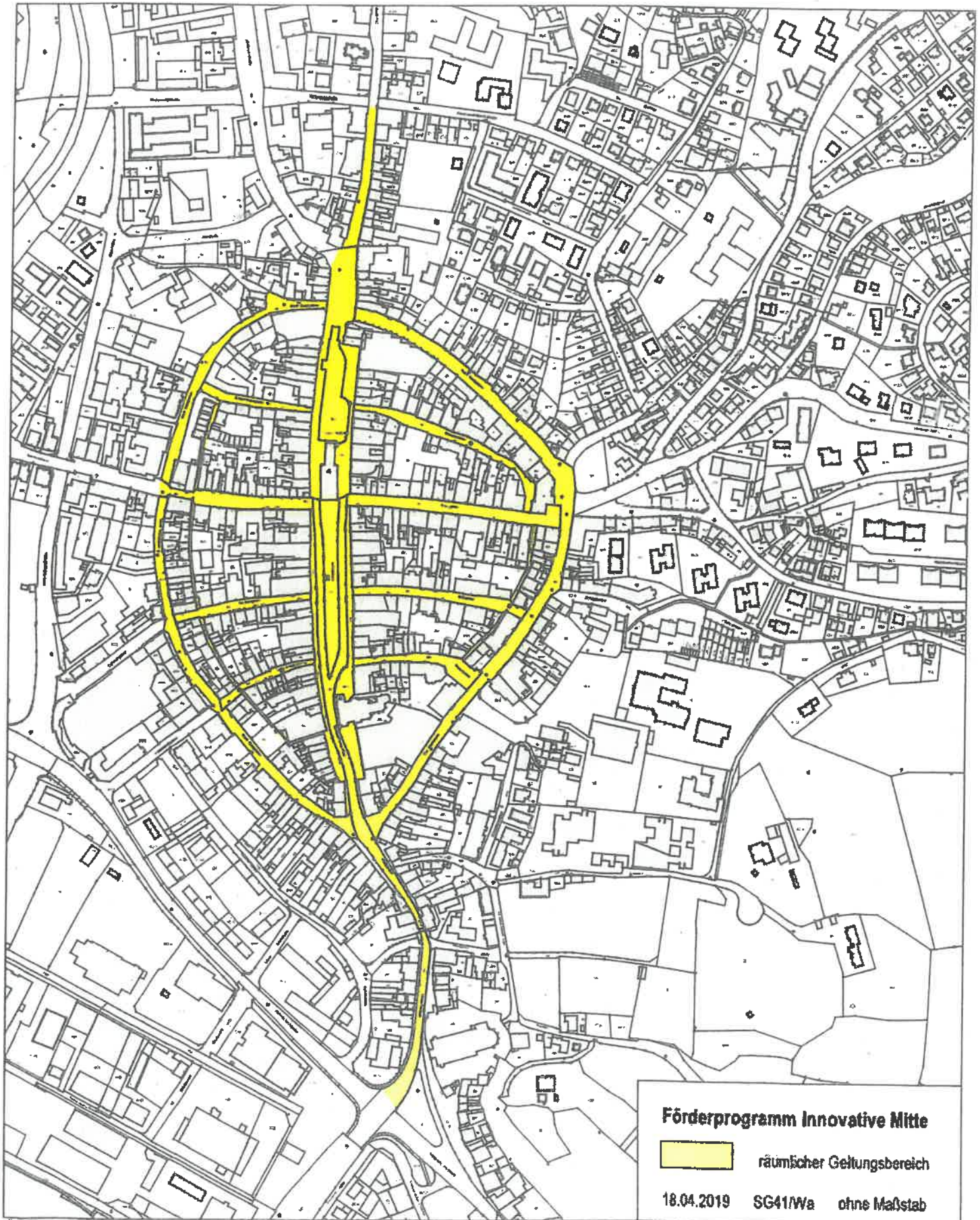
Anlage: 1 Plan des Geltungsbereiches

Deggendorf, 15.11.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereich





STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Kommunales Förderprogramm der Stadt Deggendorf zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung (Kommunales Fassadenförderprogramm)

Der Deggendorfer Stadtrat hat die in der Fassung vom 29.03.2019 gültigen Förderrichtlinien in seiner Sitzung am 25.09.2023 geändert.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (zugleich das Fördergebiet) umfasst den in der Anlage dargestellten Umfang. Dieser beinhaltet den historischen Deggendorfer Stadtkern einschließlich der Gräben, die Amanstraße (bis zur Franz-Josef-Strauß-Straße), sowie den Pferdemarkt und die Untere Vorstadt.

2. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Fassadenförderprogramms ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters des Ortskerns. Die Bewahrung der historischen Innenstadt, auch unter Berücksichtigung neuzeitlicher Bauten, ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen und steht im Interesse der Allgemeinheit. Diese Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Fassadenförderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern und Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, sowie Werbeanlagen.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

Nicht gefördert werden:

- Instandhaltungskosten (reiner Bauunterhalt)
- Planungskosten
- Wärmedämmung und Entsorgung
- Fenster und Türen aus Kunststoff

4. Grundsätze der Förderung

Ein im Rahmen des kommunalen Fassadenförderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen verwendet werden.

Änderungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Ausführung mit der Stadt Deggendorf abgestimmt und noch nicht begonnen wurden.

Weist das Gebäude gravierende gestalterische Missestände auf, die im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme nicht behoben werden, oder werden einzelne Bauteile eingebaut, die den Grundsätzen der Förderung widersprechen, ist auch für die übrigen Positionen keine Förderung möglich.

Die geplante Maßnahme soll sich besonders in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

4.1 Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen, oder andere ortsübliche Farbtöne zu verwenden. Eine Koordinierung der Farbgestaltung benachbarter Gebäude ist anzustreben.

4.2 Fenster

Ein ausgewogenes Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Alte Fensterteilungen sind zu erhalten und zu ergänzen. Dem Erhalt der historischen Fenster ist gegenüber der Erneuerung der Vorrang zu geben. Fenster mit erkennbar imitierter Sprossenteilung sowie Ausführungen in Kunststoff sind nicht förderfähig.

4.3 Hauseingänge, Türen und Tore

Die historischen Türen und Tore sind handwerksgerecht zu erhalten bzw. zu ergänzen und dort, wo sie fehlen, zu erneuern. Auf eine handwerklich qualitativ hochwertige Ausführung ist zu achten.

4.4 Dachgestaltung

Die historische Dachlandschaft in Deggendorf ist zu erhalten. Bei Um- und Neubauten sollen die vorhandenen Gestaltungsmerkmale wie Dachneigung, Firstrichtung und Traufhöhe berücksichtigt werden.

Die Dachformen sollen an die unmittelbare Umgebung angepasst werden. Dacheindeckungen sind nach Möglichkeit mit naturfarbenen Dachziegeln herzustellen. Ausnahmsweise können Dacheindeckungen mit Kupfer, Blei oder anderen Blechen zugelassen werden.

Ortgang und Traufgesimse sind in massiver Ausführung herzustellen. Alle notwendigen Dachaufbauten sollen sich harmonisch in das Erscheinungsbild der Dachlandschaft einfügen.

4.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen haben sich nach Größe, Materialien, Formen und Farben deutlich den Fassaden des historischen Ortskerns unterzuordnen.

Sie sollen filigran und zart proportioniert sein und können als Ausleger gestaltet, als Einzelbuchstaben oder mit Farbe auf die Fassade direkt aufgebracht werden.

Die Beleuchtung soll indirekt oder durch zurückhaltende untergeordnete Elemente erfolgen.

4.6 Ladenbereiche

Ladenbereiche müssen sich in die gesamte Fassade einfügen. Insbesondere sind die Wandöffnungen in Größe, Form und Anzahl auf die Achsen und Teilungen sowie auf Konstruktion und Proportion der gesamten Fassade abzustimmen.

Alle An- und Einbauten müssen sich in Material und Farbgebung an die gesamte Fassade anpassen. Barrierefreiheit ist anzustreben. Für Innenräume sind traditionelle Baustoffe und Materialien zu bevorzugen.

4.7 Neuzeitliche Gebäude

Im Geltungsbereich befinden sich auch neuzeitliche Gebäude und Fassaden. Diese Fassaden der jüngeren Baugeschichte fügen sich oft nicht in den Kontext der historischen Stadtplatzfassaden ein. Gerade deswegen sollen diese Fassaden bei einer Neugestaltung nicht von der Förderung ausgenommen werden, da hier eine enorme Verbesserung für den Gesamtzusammenhang erreicht werden kann.

Grundsätzlich können gut gestaltete Fassaden der Neuzeit gefördert werden, wenn sie die Maßstäblichkeit des historischen Kontexts wahren. Materialität und Ausformung können durchaus zeitgemäß interpretiert werden.

Für die Art und Weise der Umsetzung kann es naturgemäß keine Allgemeingültigkeit geben. Es kommt deshalb hier der gestalterischen Bewertung durch das Landesamt für Denkmalpflege ein besonderes Gewicht zu.

5. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

6. Verfahren

6.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Stadt Deggendorf und die beteiligten Finanzierungsträger.

Es gilt das Prinzip der Subsidiarität der Förderung, d.h. Fördermittel im Rahmen dieser Richtlinien sind immer erst nach Anrechnung aller anderen Fördermittel zu ermitteln.

6.2 Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Stadt Deggendorf zu stellen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben hiervon unberührt. Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Planer prüft einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Fassadenförderprogramms entsprechen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens kann dies, falls erforderlich, geschehen durch:

- Planunterlagen mit Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben;
- Detailzeichnungen, Skizzen, Muster, Fotos, Beispiele;
- sonstige geeignete Darstellungen.

6.3 In der Vereinbarung zwischen Kommune und Antragsteller wird entsprechend der Bedeutung der Maßnahme eine Bindungsfrist von 10 bis 20 Jahren festgelegt. Innerhalb der Bindungsfrist sind Veränderungen geförderter Gebäudeteile oder anderer geförderter Maßnahmen der Stadt Deggendorf anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei einem Rückbau der geförderten Maßnahmen sind jahresanteilig die Fördermittel zurück zu erstatten.

6.4 Bei der Antragstellung (Anzahl der Angebote) und Vergabe von Aufträgen sind die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung - kurz ANBest-P – in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die Auftragsvergabe bei Maßnahmen nicht an den Anbieter des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt, sind die Mehrkosten durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

6.5 Die Fördermittel werden durch die Stadt Deggendorf gewährt. Maßnahmen dürfen erst nach dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Deggendorf begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

6.6 Von den vorzulegenden Bauunterlagen darf grundsätzlich nicht abgewichen werden. Wenn die Abweichung zu einer erheblichen Änderung des Bauprogramms oder einer erheblichen Überschreitung der Baukosten je Gewerk (ca. 10 %) führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung der Stadt Deggendorf.

7. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Bauherrn oder von Helfern des Bauherrn können unter folgenden Voraussetzungen als förderfähig anerkannt werden:

- Auf eine fachgerechte Ausführung ist zu achten.
- Über geleistete Materialkosten und Stundenaufwand sind Nachweise zu erbringen.
- Nur tatsächlich an Helfer ausbezahlte Leistungen sind förderfähig; die Auszahlungen sind in geeigneter Weise zu belegen.
- Die geleisteten Stundenkosten müssen den üblichen Sätzen entsprechen (z.B. nach HOAI oder Tariflohn).
- Bei den vom Bauherrn selbst erbrachten Stundenkosten müssen Zuschläge für Wagnis und Gewinn o.ä. unberücksichtigt bleiben; entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

8. Maßnahmenbeginn

8.1 Nach der Bewilligung von Fördermitteln schließen die Stadt Deggendorf und der Bauherr eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab, in welcher der Bauherr u.a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahmen zusagt.

8.2 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

9. Höhe der Förderung, Zahlungsweise

9.1. Es werden grundsätzlich bis zu 30 % der förderfähigen Kosten je Einzelobjekt gewährt. Die höchstmögliche Fördersumme ist dabei allerdings auf 25.000 € (ohne Umsatzsteuer, sofern für das Vorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UstG besteht) begrenzt.

9.2 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich.

9.3 Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden in der Vereinbarung vorläufig, und nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden, der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen vorgelegt und durch die Stadt Deggendorf geprüft wurde, und soweit die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

9.4 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes);
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.

10. Abrechnung und Auszahlung

10.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Bauherr der Stadt Deggendorf eine Zusammenstellung der Kosten und die dazugehörigen Belege vorzulegen (Verwendungsnachweis). Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren.

10.2 Die Stadt Deggendorf stellt die förderfähigen Kosten fest. Dazu gehört auch die Umsatzsteuer, sofern der Bauherr nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

10.3 Die Stadt Deggendorf passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus. Eine Nachbewilligung erhöhter Kosten nach Abschluss der Maßnahme ist nicht möglich.

11. Einzelfallentscheidung

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Deggendorfer Stadtrat eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

12. Inkrafttreten

Das kommunale Fassadenförderprogramm tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

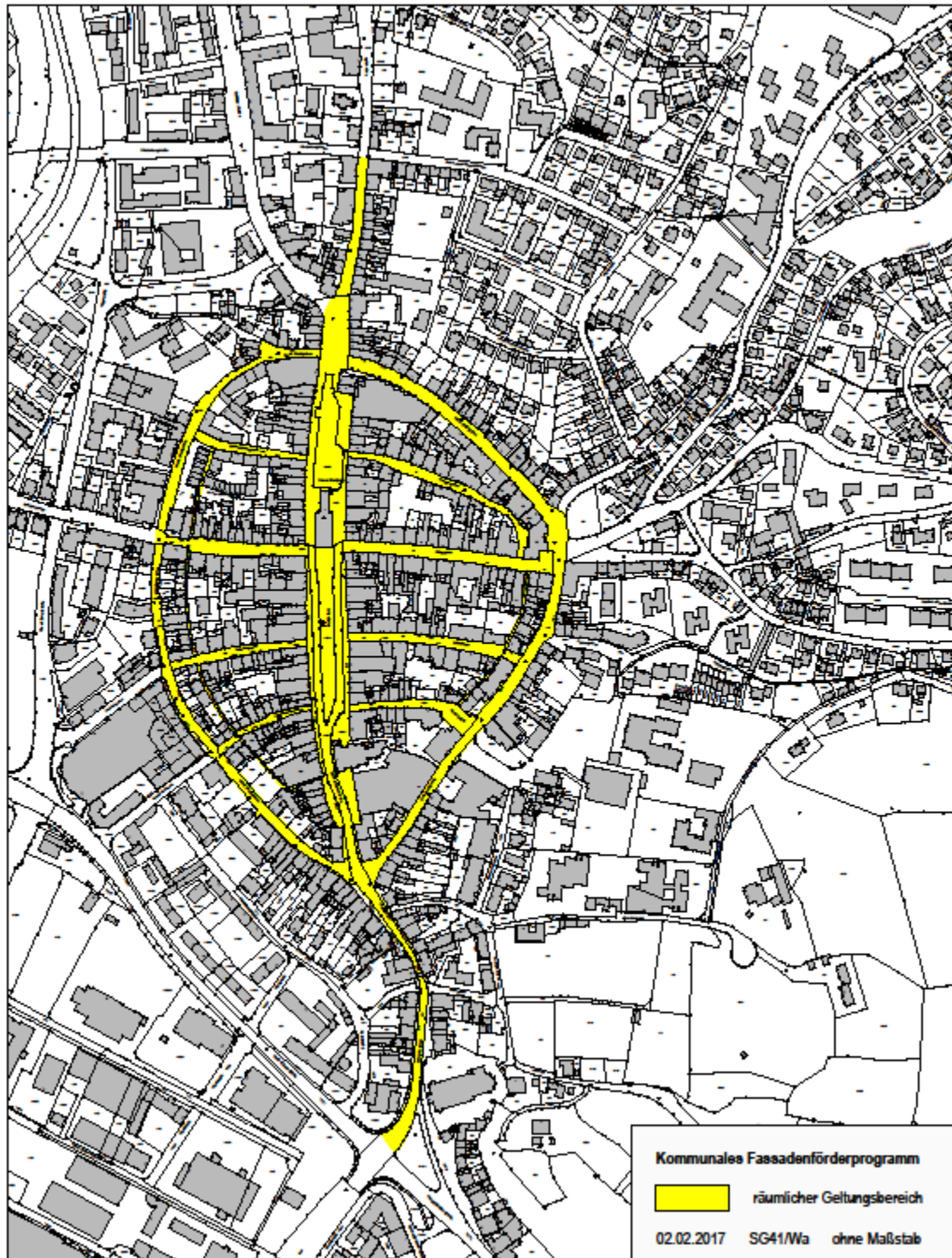
Anlage: 1 Plan des Geltungsbereiches

Deggendorf, 15.11.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereich





STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung einer Sechsfeld-Sporthalle am Schulzentrum Deggendorf, Konrad-Adenauer-Str. 6, auf dem Grundstück Fl. Nr. 952 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 04.09.2023 – SG 40/ Rn-Wi (Bauplan-Nr. B-2023-76)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 04.09.2023 – SG 40 /Rn-Wi (Bauplan-Nr. B-2023-76) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung einer Sechsfeld-Sporthalle am Schulzentrum Deggendorf, Konrad-Adenauer-Str. 6, auf dem Grundstück Fl. Nr. 952 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 22.11.2023, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960 405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **22.12.2023**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 03.11.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960 405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **22.12.2023**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 03.11.2023

gez.

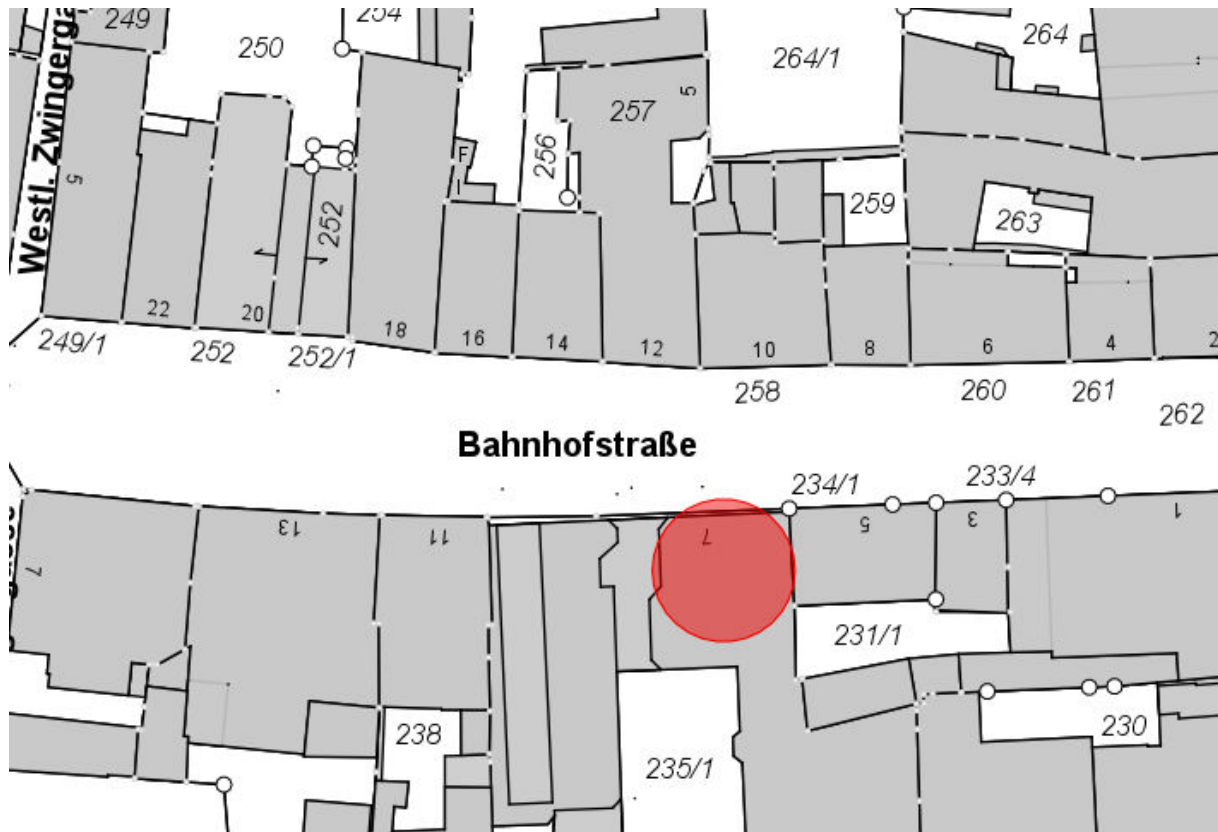
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erneuerung der bestehenden Werbeanlagen in Deggendorf, Bahnhofstr. 7, auf dem Grundstück Fl. Nr. 235/1 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 30.10.2023 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. W-2023-12)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 30.10.2023 – SG 40 /RN-he (Bauplan-Nr. W-2023-12) wurde die Baugenehmigung für die Erneuerung der bestehenden Werbeanlagen in Deggendorf, Bahnhofstr. 7, auf dem Grundstück Fl. Nr. 235/1 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 22.11.2023, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960 405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **22.12.2023**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 03.11.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;

Widmung der neu ausgebauten Straßenfläche „Ludwig-Kaiser-Weg“ zur Ortsstraße

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 die Widmung der neu ausgebauten und an die Stadt Deggendorf übertragenen Straßenfläche „Ludwig-Kaiser-Weg“ zur Ortsstraße beschlossen.

Die neu ausgebaute und an die Stadt Deggendorf übertragene Straßenfläche „Ludwig-Kaiser-Weg“ wird einschließlich Wendehammer dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung der Straße verläuft auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 12/18 der Gemarkung Deggenau. Sie beginnt bei der Einmündung in den Quellenweg und endet bei der Wendefläche. Aufgrund der Verkehrsbedeutung wird die Verkehrsfläche zur Ortsstraße gewidmet. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf. Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 09.11.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Teileinziehung der gewidmeten Ortsstraße Nr. 24 „Bruckstraße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 die Teileinziehung der gewidmeten Ortsstraße Nr. 24 „Bruckstraße“ beschlossen.

Durch den Neubau der Flussmeisterstelle hat die Bruckstraße auf einer Länge von ca. 55 m jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird eingezogen. Die Ortsstraße verläuft auf der Fl.-Nr. 1387/2 in der Gemarkung Deggendorf. Neuer Endpunkt der Bruckstraße ist das südöstliche Ende der Fl.-Nr. 1387/2 in der Gemarkung Deggendorf. Die Straße hat nun eine neue Gesamtlänge von 220 m. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf. Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 09.11.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;

Aufstufung eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 260 (Seewiesenweg) zur Ortsstraße (Hauptstraße)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 die Aufstufung eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 260 (Seewiesenweg) zur Ortsstraße (Hauptstraße) beschlossen.

Der öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 260 (Seewiesenweg) wurde aufgrund des Neubaus des Studentenwohnheimes auf einer Länge von 0,353 km zur Ortsstraße ausgebaut. Aufgrund der Änderung der Verkehrsbedeutung und der damit verbundenen Klassifizierungsmerkmale wird das Teilstück des bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmeten Weges zur Ortsstraße aufgestuft.

Anfangspunkt der Aufstufung ist die Wendefläche bei der Eisenbahnbrücke. Endpunkt der Aufstufung ist das Ausbauende (Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 261) an der nordöstlichen Grenze zur Fl.-Nr. 488/38 in der Gemarkung Fischerdorf. Das neue Teilstück der Ortsstraße verläuft auf der Fl.-Nr. 488/34 in der Gemarkung Fischerdorf. Die Länge der aufzustufenden Strecke beträgt 0,353 km. Die Länge des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 260 reduziert sich auf 0,983 km. Die Straßenfläche der Fl.-Nr. 488/34 ist im Eigentum der Stadt Deggendorf. Straßenbaulastträger für die aufzustufende Strecke (Ortsstraße) ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 09.11.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister